Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Brügg erlässt gestützt auf

- die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung[1],
- die kantonale Gewässerschutz-[2], Bau[3]- und Gemeindegesetzgebung[4] sowie
- die Gemeindeordnung

folgendes

Abwasserreglement
(Reglement über die Entsorgung des Abwassers)

I. Gemeindeaufgabe und Leistungsauftrag

Gemeindeaufgabe

Art. 1 Der Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung ist im Rahmen der Vorgaben von Bund und Kanton eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde Brügg.

Leistungsauftrag

Art. 2 [1] Die Gemeinde sorgt auf dem gesamten Gemeindegebiet für eine zuverlässige, wirtschaftliche und umweltgerechte Entsorgung des Abwassers.

[2] Sie ist insbesondere zuständig für
a die Projektierung/Planung,
b die Erstellung,
c den Betrieb und den Unterhalt sowie
d die Erneuerung
der öffentlichen Abwasseranlagen.

[3] Sie beauftragt die ARA Region Biel AG mit der Reinigung des Abwassers.

[4] Alle öffentlichen und privaten Abwasserentsorgungsan-

[1] Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20)
[2] Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0)
[3] Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721)
[4] Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)

lagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

Private Abwasserentsorgungsanlagen

Art. 3 Im Rahmen ihrer Befugnisse obliegt der Gemeinde die Kontrolle und die Bewilligung von privaten Abwasserentsorgungsanlagen.

II. Verhältnis zu den Abwasserverursachenden

Abwasserverursachende

Art. 4 Als Abwasserverursacherin gilt, wer Abwasser erzeugt, das entsorgt werden muss, namentlich die Eigentümerin und die Bauberechtigte an einer angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungspflicht

Art. 5 Einer Gewässerschutzbewilligung[5] bedürfen:

a Änderungen an bestehenden oder Erstellen von neuen Bauten, Anlagen und Vorkehren, die zu einer Gewässerverschmutzung führen können, auch wenn keine Baubewilligung erforderlich ist;

b Änderungen an bestehenden oder Erstellen von neuen Bauten, Anlagen und Vorkehren für den Entzug von Wärme aus Abwasser.

Kontrolle privater Anlagen

Art. 6 Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und der Kontrolle kann die Gemeinde den Nachweis (Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion usw.) verlangen, dass sich bestehende private Anlagen in vorschriftsgemässem Zustand befinden.

III. Abwasserentsorgungsanlagen

[5] Art. 11 kantonales Gewässerschutzgesetz, Art. 25 f kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1); das Verfahren richtet sich nach Art. 25 KGV

A. Öffentliche Anlagen

Erstellung

Art. 7 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwas-serentsorgungsanlagen nach Massgabe des generellen Entwässerungsplans (GEP), soweit die Erstellung nicht ausdrücklich besonderen Erschliessungsträgern oder den Grundeigentümerinnen obliegt oder mittels Vereinbarung übertragen wird.

Eigentum

Art. 8 Die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen stehen im Eigentum der Gemeinde Brügg, mit Ausnahme der Anlagen des Gemeindeverbandes VKA Nidau, der Stadt Biel/Bienne und der ARA Region Biel AG.

Unterhalt, Betrieb

Art. 9 Die Gemeinde ist für den Unterhalt, den Betrieb und die Erneuerung ihrer öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen zuständig.

B. Private Anlagen

Erstellung; Eigentum

Art. 10 [1] Private Anlagen sind durch die Abwasserverursachenden zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Für die Ausführung können durch die Pflichtigen geeignete Dritte beigezogen oder beauftragt werden.

[2] Die privaten Anlagen stehen im Eigentum der betreffenden Abwasserpflichtigen.

IV. Finanzhaushalt

Spezialfinanzierte Aufgabe

Art. 11 Die öffentliche Abwasserentsorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinn der kantonalen Gemeindegesetzgebung[6].

Einnahmen

Art. 12 Die Einnahmen für die Erfüllung der spezialfinan-

[6] Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

zierten Aufgabe setzen sich zusammen aus:

a Gebühren,

b Grundeigentümer- sowie vertraglichen Erschliessungskostenanteilen,

c Beiträgen Dritter und

d übrigen Erträgen.

Kostendeckung

Art. 13 Die Einnahmen müssen die Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben decken.

Abschreibungen; Grundsätze/Spezialfinanzierung

Art. 14 [1] Die Gemeinde schreibt ihre Abwasserentsorgungsanlagen auf dem Wiederbeschaffungswert und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Lebensdauer ab.

[2] Die Höhe der Abschreibungen muss mindestens dem vom kantonalen Recht[7] vorgeschriebenen Umfang entsprechen.

[3] Die Gemeinde kann weitergehende Abschreibungen vornehmen, soweit diese betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sind.

[4] Sind die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen vollständig abgeschrieben, äufnet die Gemeinde eine Spezialfinanzierung für die Werterhaltung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung werden nach den für Abschreibungen geltenden Grundsätzen festgelegt.

V. Gebühren

Arten

Art. 15 Die Gemeinde erhebt:

a eine einmalige Gebühr für die Gewährung des Rechts zur Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen;

b eine einmalige Gebühr für die Gewährung des Rechts zur Einleitung von Regenabwasser von Hof-, Dach- und Strassenflächen,

[7] Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1)

c wiederkehrende Gebühren und
d Gebühren im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, für Kontrollen sowie für besondere durch die Gemeinde erbrachte Dienstleistungen.

Gebührenbemessung

Art. 16 Die Gebührenbemessung erfolgt nach dem Grundsatz der Kostendeckung gemäss Artikel 13. Die Höhe der Gebühren wird im Einzelfall aufgrund von Art und Umfang der gegenüber den Gebührenpflichtigen erbrachten Leistungen festgelegt (Äquivalenzprinzip).

Gebührenpflichtige

Art. 17 Gebühren schulden die Abwasserverursachenden im Sinn von Artikel 4.

Fälligkeit; Zahlungsfrist

Art. 18 [1] Einmalige Anschlussgebühren werden im Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der abwassererzeugenden Anlage fällig. Die übrigen Gebühren werden mit der Rechnungstellung zur Bezahlung fällig.

[2] Gestützt auf eine rechtskräftige Baubewilligung können zur Vorfinanzierung von Abwasserentsorgungsanlagen Gebührenvorbezüge erhoben werden.

Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren)

Art. 19 [1] Die Gemeinde erhebt beim Anschluss einer Liegenschaft an die Kanalisation eine einmalige Anschlussgebühr.

[2] Die zur Vorfinanzierung geleisteten Grundeigentümerbeiträge für Erschliessungsanlagen innerhalb der Bauzone und der öffentlichen Sanierungsgebiete sind bis zur Höhe der erhobenen Anschlussgebühr anzurechnen.

[3] Die einmaligen Anschlussgebühren für das Einleiten von Abwasser werden wie folgt berechnet:
a für Abwasser von Wohnliegenschaften:
pro Bewohnergleichwert 650.— Franken.
b für Abwasser von Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben:
pro m² Betriebs- und Lagerfläche 5.— Franken.

[4] Die einmaligen Anschlussgebühren für das Einleiten

von Regenabwasser werden wie folgt berechnet:

a für Regenabwasser von Liegenschaften:
die Abwasseranschlussgebühr wird mit den Faktoren gemäss Artikel 21 multipliziert;

b für Regenabwasser von Strassen:
pro m² Strassenfläche 2.— Franken.

[5] Für bereits angeschlossene Liegenschaften werden unter Anrechnung von früher erhobenen gleichartigen Abgaben einmalige Anschlussgebühren erhoben, wenn die Bewohnergleichwerte nachträglich erhöht werden.

[6] Für bereits angeschlossene Liegenschaften können unter Anrechnung von früher erhobenen gleichartigen Abgaben einmalige Anschlussgebühren erhoben werden, wenn die Gemeinde eine neue oder wesentlich verbesserte Leistung erbringt.

Wiederkehrende Gebühren (Benützungsgebühren)

Art. 20 [1] Die Gemeinde erhebt als wiederkehrende Gebühren:

a Grundgebühren für die Einleitung von Abwasser und für das Einleiten von Regenabwasser sowie

b Verbrauchsgebühren.

[2] Die Grundgebühr für das Einleiten von Abwasser bemisst sich pro Bewohnergleichwert.

[3] Die Grundgebühr für das Einleiten von Regenabwasser bemisst sich wie folgt:

a für Regenabwasser von Liegenschaften:
die Grundgebühr gemäss Absatz 2 wird mit den Faktoren gemäss Artikel 21 multipliziert;

b für Regenabwasser von Strassen:
pro m² Strassenfläche 50 Rappen.

[4] Die Grundgebühr beträgt mindestens 30 Prozent und höchstens 40 Prozent der gesamten wiederkehrenden Gebühren.

[5] Die Verbrauchsgebühren bemessen sich aufgrund des gemessenen oder gestützt auf Erfahrungswerte geschätzten Wasserverbrauchs (Verbrauch pro m^3).

Berechnung der Regenabwassergebühren

Art. 21 [1] Zur Ermittlung der Anschluss- und Grundgebühr für das Einleiten von Regenabwasser wird die Anschluss- und Grundgebühr für das Einleiten von Abwasser mit den folgenden Faktoren multipliziert:

Zone	Hofflächen	Dachflächen	Hof- und Dachflächen
Wohn- und Landwirtschaftszone	0.2	0.3	0.5
Dorf- und Kernzone	0.3	0.4	0.7
Industriezone	0.5	0.5	1.0

[2] Die Anschluss- und Grundgebühren für das Einleiten von Regenabwasser sind auch geschuldet, wenn kein anderes Abwasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

[3] Weist die Abwasserverursacherin nach, dass ein wesentlicher Teil des Regenabwassers nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, setzt der Gemeinderat die Anschluss- und Grundgebühr für die Einleitung von Regenabwasser angemessen herab.

Temporäre Leitungen

Art. 22 Für temporäre Abwasserleitungen (Ableitung von Bauabwasser, von Abwasser besonderer/einmaliger Veranstaltungen usw.) legt der Gemeinderat spezielle Gebühren fest.

Besondere Verhältnisse

Art. 23 [1] Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse in Bezug auf die anfallende Abwassermenge und den Verschmutzungsgrad setzt der Gemeinderat die Gebühren im Einzelfall angemessen herauf oder herab.

[2] Die jeweils gültigen Richtlinien zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (VSA/FES) sind dabei zu berücksich-

tigen.

Weitere Gebühren

Art. 24 [1] Die Gemeinde erhebt weitere Gebühren:

a im Bewilligungsverfahren;

b für Kontrollen von privaten Abwasserentsorgungsanlagen;

c für besondere Aufwendungen, die durch Pflichtverletzungen der Abwasserverursachenden notwendig werden;

d für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme sie nicht verpflichtet ist.

[2] Die Bemessung stützt sich auf die kantonale Gebührenverordnung[8] und wo diese keine Gebühren vorsieht, nach dem tatsächlichen Aufwand.

Anpassung der Ansätze an die Teuerung

Art. 25 [1] Die Gebührenansätze in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe *a* und *b*, Absatz 4 Buchstabe *b* und Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe *b* basieren auf einem Indexstand von 120 des Berner Wohnbaukostenindexes (Basis: Oktober 1987: 100.8).

[2] Bei jeder Veränderung des Indexes seit der letzten Anpassung um ± 10 Prozent erfolgt eine Anpassung der Ansätze im gleichen Verhältnis.

[8] Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21), insbesondere Anhang VIII Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

VI. Aufsicht und Zuständigkeiten

Aufsicht

Art. 26 [1] Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Ableitung und Reinigung des Abwassers, führt die hierzu notwendigen Kontrollen durch und erlässt die gegebenenfalls erforderlichen Verfügungen.

[2] Verfügungen können mit der Androhung der Ungehorsamkeitsstrafe im Widerhandlungsfall gemäss Strafgesetzgebung[9] verbunden werden.

Verordnung des Gemeinderates

Art. 27 [1] Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten zu diesem Reglement, insbesondere zur technischen Ausgestaltung der Abwasserentsorgungsanlagen, zur Berechnung der Bewohnergleichwerte und der Rechnungstellung von Gebühren.

[2] Er legt die Tarife für die Gebühren und die Stundenansätze für die Berechnung der Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

[3] Die Verordnung und die Tarife des Gemeinderates sind zu publizieren.

VII. Strafbestimmungen und Rechtspflege

Strafbestimmungen

Art. 28 [1] Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt auf darauf erlassene Anordnungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.—, solche gegen Verordnungsbestimmungen des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Anordnungen mit Busse bis zu Fr. 2'000.— bestraft.

[2] Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über das Strafverfahren[10].

---

[9] Art. 292 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).
[10] Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV; BSG 321.1).

[3] Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde Brügg bleiben vorbehalten.

Rechtspflege

Art. 29 [1] Verfügungen untergeordneter Organe der Gemeinde Brügg können innert 30 Tagen durch Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden. Der Gemeinderat entscheidet gemeindeintern letztinstanzlich.

[2] Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes[11].

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Hängige Verfahren

Art. 30 [1] Die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

[2] Massgebend ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Anschlussgebühr.

In-Kraft-Treten

Art. 31 [1] Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden das Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Brügg vom 27. Juni 1975 sowie alle übrigen Vorschriften, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

[11] Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21).

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2000 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
BRÜGG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

G. Weyermann *B. Heuer*

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2000 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brügg, 11. Dezember 2000 Der Gemeindeschreiber

B. Heuer